



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An die  
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter  
Landkreise, Städte und kreisfreien Städte  
**nachrichtlich:**  
AGSV, WVT, BDEW, VKU, DWA

Bearbeitet von  
Hans-Joachim Reimann

E-Mail-Adresse:  
Hans-Joachim.Reimann  
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 – 62813-04

Durchwahl (0511) 120-  
3269

Hannover  
04.07.2018

## **Hinweise zum Umgang mit Klärschlamm bei Wegfall der Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Verwertung**

Anfang des Jahres berichteten einige Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) über Probleme bei der Entsorgung von Klärschlamm und über fehlende Lagerkapazitäten. Um einen Überblick über die aktuelle Situation zu erhalten, wurde gemeinsam mit den betroffenen Verbänden eine Umfrage vorbereitet und durchgeführt. An der Umfrage haben sich 300 von 444 Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen größer 2.000 Einwohnerwerte (EW) in Niedersachsen beteiligt. Die Umfrageergebnisse bestätigten, dass sich die Lage zum Ende des Jahres verschärfen könnte. Die Quote der landwirtschaftlichen Verwertung ist aufgrund der Änderung der Düngeverordnung im Jahr 2017 gesunken und betrug im Jahr 2017 nur noch 43 %. Die Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Kohlekraftwerken ist durch die Herausnahme von Kraftwerken aus dem aktiven Betrieb im Zusammenhang mit der Energiewende eingeschränkt. Derzeit stehen keine Entsorgungsanlagen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Situation in anderen Bundesländern ist ähnlich. Dort vorhandene Verbrennungsanlagen sind bereits ausgelastet.

In Niedersachsen ist die Errichtung von voraussichtlich vier (Mono-)Verbrennungsanlagen geplant. Nach hiesiger Einschätzung wird die erste Anlage frühestens Mitte des Jahres 2021 in Betrieb gehen. Die Kapazität dieser Anlage wird nur eine Teilmenge des in Niedersachsen anfallenden Klärschlammes abdecken. Insofern wird zur Überbrückung des Entsorgungseinganges eine Zwischenlagerung erforderlich werden. Die Zwischenlagerung sollte vorrangig auf den Flächen der Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen werden, bevor andere Möglichkeiten außerhalb der Abwasserbehandlungsanlage in Betracht gezogen werden.

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Zu den rechtlichen Voraussetzungen für eine Zwischenlagerung und den sonstigen Optionen der Klärschlamm Entsorgung gebe ich folgende Hinweise:

### **Lagerung oder Behandlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle**

Das KrWG gilt nicht für Stoffe, die in eine Abwasserbehandlungsanlage eingebracht werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG). Die Nichtgeltung des Abfallrechts besteht fort, bis die Abwasserbehandlung (einschl. Klärschlammbehandlung) abgeschlossen ist und der Klärschlamm zur Entsorgung abgegeben wird.

Soweit eine Lagerung im Regime des Wasserrechts auf dem Betriebsgelände der Abwasserbehandlungsanlage zugelassen wird, kann diese auch über die Jahresfrist nach Nr. 8.12 des Anhangs der 4. BImSchV hinausgehen, da diese nur für Abfälle gilt, auf die das KrWG Anwendung findet (vgl. Vorspann zum Anhang der 4. BImSchV).

### **Klärschlammbehandlung (Klärschlammvererdung, Klärschlamm-trocknung u. ä.) auf sonstigem Gelände (außerhalb von Abwasserbehandlungsanlagen)**

Da es sich um nicht gefährlichen Abfall handelt, ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im vereinfachten Verfahren ausreichend. Die Mengenschwelle beträgt 10 t/d für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis. Die Verweildauer kann u. U. bestimmungsgemäß länger als 3 Jahre sein.

Die materiellen Anforderungen an Klärschlammvererdungsanlagen sind im Erlass vom 05.09.2012 geregelt. Danach kann eine einlagige PE-Kunststoffdichtungsbahn mit einer Dicke bis  $d = 3 \text{ mm}$  (in Anlehnung an DWA-A 262 für Pflanzenkläranlagen) ausreichend sein.

Im Einzelfall können in sensiblen Bereichen wie Wasserschutzgebieten auch höhere Anforderungen erforderlich werden, die sich in Anlehnung an die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) ergeben und in dem vorgenannten Erlass konkretisiert sind. (Vorgabe in Anlehnung an Urteil des OVG Münster vom 12.03.2009).

### **Klärschlamm-Zwischenlagerung auf sonstigem Gelände (außerhalb von Abwasserbehandlungsanlagen)**

Bei einer zeitweiligen Lagerung bis zu 1 Jahr oberhalb der Mengenschwelle von 100 t Gesamtlagerkapazität ist eine Genehmigung BImSchG im vereinfachten Verfahren erforderlich (Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV). Bei bestehenden Abfalllagern kann ggf. eine Anzeige nach BImSchG ausreichen, da Klärschlamm kein gefährlicher Abfall ist.

Für die Lagerung länger als ein Jahr (Langzeitlagerung) ist eine Genehmigung nach BImSchG im öffentlichen Verfahren erforderlich. Die Mengenschwelle beträgt 10 t/d und gesamt 150 t (Nr. 8.14.3.2 in Anhang 1 der 4. BImSchV). Die maximal zulässige Lagerzeit beträgt 3 Jahre (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 DepV), weil nach dieser Frist die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung (DepV) für Langzeitlager greifen. Danach muss der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz, bestimmt als Glühverlust, unter 5 Masse-% liegen.

### **Mitbehandlung in sonstigen Abfallentsorgungsanlagen (außerhalb von Abwasserbehandlungsanlagen)**

Monoverbrennungsanlagen für Klärschlamm sind in Niedersachsen derzeit nicht verfügbar, Die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung gemäß der Klärschlammverordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) gilt erst ab dem Jahr 2029. Deshalb ist Mitverbrennung z.B. in Kohlekraftwerken oder Zementwerken derzeit noch zulässig. Hierfür kann je nach Einzelfall eine Anzeige ausreichen oder eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich sein. Die Kapazitäten in Kohlekraftwerken sind wegen der Energiewende jedoch rückläufig (vgl. oben).

Die energetische Verwertung in Abfallverbrennungsanlagen ist ebenfalls denkbar. Sofern Klärschlamm im Positivkatalog nicht genannt sein sollte, kann für die Erweiterung des Positivkataloges eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend sein, da Klärschlamm kein gefährlicher Abfall ist.

Die Kompostierung ist grundsätzlich möglich. Bei Erweiterung des Positivkataloges kann ebenfalls eine Anzeige ausreichend sein, da es kein gefährlicher Abfall ist. Der Klärschlammkompost fällt dann unter den Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung.

Die Behandlung in Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) ist ebenfalls möglich. Bei Erweiterung des Positivkataloges ist in der Regel eine Anzeige ausreichend.

## **Überbrückungslager auf bestimmten Deponien der Klasse (DK) II**

### **- Anknüpfungspunkt im Kern**

Auf DK-II-Deponien, die ursprünglich für die Ablagerung von Hausmüll und andere Abfälle mit hohem organischen Anteil planfestgestellt waren, kann die Überbrückungslagerung von Klärschlamm zulässig sein; denn

- die technische Ausstattung dieser Deponien ist für Abfälle mit hohem organischen Anteil ausgelegt; z.B. kann die Basisabdichtung genutzt werden und
- im Rahmen der Zulassung im öffentlichen Planfeststellungsverfahren und der ggf. durchgeführten UVP ist die Ablagerung (Dauerlagerung) von Abfällen mit hohem organischen Anteil geprüft worden <sup>1</sup>(insoweit kann die Planfeststellung derartige Abfälle abdecken).

### **- Weitere Aspekte**

Die zuständige Behörde konnte „bei Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Klärschlamm und anderen organischen Abfällen“ bis 31.05.2005 die Zuordnung zur Ablagerung auf den Hausmülldeponien zulassen (Nr. 12.1 der früheren TA Siedlungsabfall). Klärschlamm war danach auf den betreffenden Deponien entweder zur Ablagerung bereits konkret zugelassen oder die Erweiterung des Positivkataloges war vom Grundsatz her zulässig.

Nach § 6 DepV ist die Ablagerung der betreffenden Abfälle seit dem o.g. Datum verboten. Die Langzeitlagerung bis zu 3 Jahren ist jedoch vom Verbot ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 DepV). Die jeweilige Klärschlammcharge darf in einem solchen Langzeitlager daher nicht länger als 3 Jahre verbleiben.

### **- Zulassung im Einzelfall**

#### **• Verfahren**

Die Möglichkeit der Einrichtung eines Überbrückungslagers für Klärschlamm ist auf Antrag zu prüfen. Im Einzelfall ist auch denkbar, dass eine Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 BImSchG genügt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob

- es sich um eine „wesentliche Änderung“ der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs handelt,

---

<sup>1</sup> Hinweis: Bei anderen Deponietypen ist diese Anknüpfung nicht gegeben.

- Kein erheblicher Eingriff in die Deponietechnik.

Maßstab ist der Vergleich zur bestehenden Zulassung, und ob die zu erwartenden Auswirkungen (z. B. Verkehr) von ursprünglicher Planfeststellung abgedeckt sind.

- **Materielle Eckpunkte**

Über die Aspekte hinaus, die sich aus dem vorgenannten Rahmen ergeben, sind folgende materielle Kernpunkte und Prüffragen zu beachten:

- Erfordernis plausibel dargelegt (da keine Regelnutzung)?
- Rückholbarkeit gewährleistet (z.B. befahrbare Trennschicht zum Deponiekörper)?
- Konzept zum Emissionsschutz / Witterungsschutz (z. B. Abdeckung mit Geotextilien oder Zeltüberdachung sowie z. B. Erdwälle)?
- Sicherheitsleistung: Es ist verbindlich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung der Deponie oder die Einstandspflicht des öffentlichen Betreibers (§ 18 Abs. 4 DepV) für den Rückbau des Langzeitlagers entsprechend gelten.

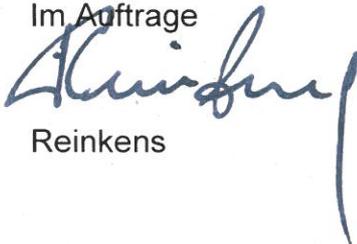
- **Sonderfälle**

Für den Fall, dass noch nicht hergerichtete, d.h. nicht basisabgedichtete Reserveflächen genutzt werden sollen, sind als Mindestanforderungen an die Basisabdichtung die Vorgaben entsprechend dem Erlass vom 05.09.2012 zu Klärschlammvererdungsanlagen zugrunde zu legen.

Die Ablagerungsflächen entsprechender stillgelegter DK-II-Deponien können im Einzelfall geprüft werden.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage



Reinkens